

Aktenzeichen:

12 RJ 134/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In Sachen

a) der Revisionsklä-
gerin am 1.10.1964

b) der Revisionsbe-
klagten am
3. 10. 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfah-
ren ohne mündliche Verhandlung am 17. September 1964
unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t u.

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b

Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar
1962 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Kla-
ge als unzulässig abgewiesen wird.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Verfahrens
nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Die Ehe der 1904 geborenen Klägerin mit dem Versicherten Richard Sch. ist durch Urteil des Landgerichts (LG) Schweidnitz im Mai 1934 geschieden worden. Aus der Ehe stammt der Sohn Eberhard, der vermißt ist. Der Versicherte, der sich wiederverheiratet hatte, ist am 25. Februar 1948 verstorben. Seine inzwischen ebenfalls verstorbene Witwe Erna Sch. bezog eine Witwenrente in Höhe von monatlich 43,90 DM. Die Klägerin bezieht eine Invalidenrente aus eigener Versicherung in Höhe von 116,90 DM sowie eine Elternrente in Höhe von 24,-- DM.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1960 stellte die Klägerin beim Versicherungsamt Gladbeck den Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - sog. Geschiedenen-Witwenrente -. Durch Bescheid vom 24. November 1960 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, daß die Voraussetzungen des § 1265 RVO nicht erfüllt seien. Der Bescheid wurde der Klägerin durch eingeschriebenen Brief, der am 24. November 1960 zur Post gegeben worden war, am 25. November 1960 zugestellt. Sie sandte ihn sofort an das Versorgungsamt (VersorgA) in Gelsenkirchen, welches sie vorher veranlaßt hatte, diesen Rentenantrag bei der Beklagten zu stellen und eine entsprechende Bestätigung des Geschehenen einzureichen. Das Begleitschreiben lautet:

"Hiermit schicke ich Ihnen den Bescheid. Da meine Scheidungspapiere mit der Vertreibung aus Schlesien verloren gegangen sind, kann ich Ihnen nur eins versichern, daß mein geschiedener Ehemann bis vor dem Zweiten Weltkrieg, nur unter Zwang und Pfändungen, Unterhalt an mich und meinen Sohn (Eberhard) gezahlt hat. Da mir diese Pfändungen immer Schwierigkeiten bereiteten, habe ich mich nicht mehr um meinen geschiedenen Ehemann gekümmert. Ich habe selbst gearbeitet, wovon ich jetzt

- 3 -

eine Invalidenrente von 116,90 beziehe. Mehr kann ich nicht aussagen. Ihrer geschätzten Antwort entgegensehend ..."

Nachdem das VersorgA der Klägerin diesen Bescheid mit Schreiben vom 27. Dezember 1960 mit dem Bemerken zurückgesandt hatte, daß die Angelegenheit damit als erledigt angesehen werde, hat die Klägerin am 30. Dezember 1960 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts (SG) in Gelsenkirchen ausdrücklich Klage gegen diesen Bescheid erhoben, hat die Gewährung der Geschiedenen-Witwenrente ab Antragstellung und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Durch Urteil vom 14. April 1961 hat das SG in Gelsenkirchen die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Klagefrist versäumt sei. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht vorhanden. Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides sei eingehend und verständlich. Wenn die Klägerin diese, wie sie zugebe, nicht durchgelesen habe, so habe sie schuldhaft gehandelt. Das Schreiben an das VersorgA vom 25. November 1960, mit dem sie den angefochtenen Bescheid dem VersorgA übersandt habe, lasse mit keinem Wort erkennen, daß sie Klage gegen den Bescheid der Beklagten erheben wolle.

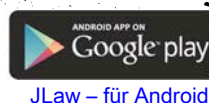
Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 9. Februar 1962 die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Entgegen der Ansicht des SG sieht es die Klagefrist nicht als versäumt an. Es sei nicht festzustellen, daß der angefochtene Bescheid nach einer in dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vorgesehenen Zustellungsform zugestellt worden sei. Die Klägerin habe also ein Jahr seit Erhalt des Bescheides Zeit gehabt, diesen anzufechten.

Der geltend gemachte Anspruch auf sog. Geschiedenen-Witwenrente nach § 1265 RVO sei nicht gegeben?



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Versicherte sei zur Zeit seines Todes nach dem Ehegesetz 46 (EheG) schon deshalb nicht zum Unterhalt verpflichtet gewesen, weil die Klägerin nicht unterhaltsbedürftig im Sinne des § 58 EheG 46 gewesen sei, da die Erträge aus ihrer Erwerbstätigkeit für ihren Unterhalt ausgereicht hätten.

Bei der Entscheidung, ob der Versicherte im Sinne des § 1265 RVO aus "sonstigen Gründen" zum Unterhalt verpflichtet gewesen ist, hat das LSG dahinstehen lassen, ob beide Ehegatten im Scheidungsurteil für schuldig erklärt oder nur der Versicherte für schuldig erklärt worden ist. Wäre das erstere der Fall, so würde die Klägerin keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel in Händen gehabt haben können, weil ihr nach damaligem Recht kein Unterhaltsanspruch zugestanden habe. Wäre dagegen das letztere der Fall, so sei es zweifelhaft, ob sie einen vollstreckbaren Unterhaltstitel gehabt habe. Denn sie habe durch eigene Tätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestritten, so daß es zweifelhaft sei, ob der Versicherte im Zeitpunkt der Scheidung zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei.

Der Versicherte habe der Klägerin im Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihr am 6. März 1962 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16. März 1962 Revision eingelegt und hat diese gleichzeitig begründet.

Sie rügt, das Berufungsgericht habe die §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, weil es versäumt habe, festzustellen, ob Zeugen dafür vorhanden seien, daß der Versicherte in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist, daß sie einen Unterhaltstitel gegen den Versicherten erwirkt habe und daß sie wiederholt auf Grund dieses Titels durch Zwangsvollstreckung Unterhaltsbeiträge erhalten habe. Dies aber hätte ihr Bruder, Hausmeister Richard , Braunschweig, Rebenring 36, bekunden können.



- 5 -

Sie ist der Auffassung, daß sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt habe. Dies wäre gemäß § 60 EheG 46 selbst dann der Fall, wenn sie und der Versicherte für schuldig erklärt worden seien. Denn der Versicherte habe als Schreinermeister ein gutes Erwerbseinkommen gehabt und außerdem hätte ihm ein Anspruch aus dem Lastenausgleich zugestanden. Eine Unterhaltsverpflichtung habe um so mehr bestanden, als der Versicherte aus zweiter Ehe keine Kinder zu versorgen gehabt habe.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, ihr Geschiedenen-Witwenrente vom 1. Juli 1960 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere habe das Gericht zu Recht entschieden, daß ein Unterhaltsanspruch nicht bestanden habe.

Die Rüge der Klägerin, ihr Bruder hätte als Zeuge gehört werden müssen, greife nicht durch. In dem angefochtenen Urteil sei festgestellt, daß die Erträgnisse der Klägerin aus ihrer Erwerbstätigkeit in der in Betracht kommenden Zeit für ihren und ihres Sohnes Unterhalt ausgereicht hätten, so daß sie nicht bedürftig im Sinne des § 58 EheG gewesen sei. Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten hätte sie daher nicht mit Erfolg auf Grund der §§ 58, 59 EheG eine Unterhaltsklage anstrengen können.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft. Denn die Verfahrensrüge der Klägerin greift durch.

Bei seiner Entscheidung, ob der Klägerin vor dem Tode des Versicherten ein Unterhaltsanspruch aus "sonstigen Gründen" im Sinne des § 1265 RVO gegen den Versicherten zugestanden hat, geht das Berufungsgericht davon aus, daß es nicht möglich sei festzustellen, ob die Klägerin einen vollstreckbaren Unterhaltstitel gehabt habe. Denn - so sind die Urteilsgründe zu verstehen - die Klägerin habe keinen vollstreckbaren Titel in Händen und bei dem in Frage kommenden Amtsgericht könne, da es in Schlesien liege, keine Auskunft darüber, ob seinerzeit ein Unterhaltsurteil ergangen sei, eingeholt werden. Gegen das Vorliegen eines solchen Titels spreche, daß die Klägerin, falls beide Teile für schuldig an der Scheidung erklärt worden seien, nach dem Recht zur Zeit der Scheidung überhaupt keinen Unterhaltsanspruch gehabt habe. Falls aber der Versicherte allein für schuldig erklärt worden sei, habe ein solcher Anspruch wohl auch kaum bestehen können, weil die Klägerin durch Erwerbstätigkeit ihre Lebensbedürfnisse selbst gedeckt habe, so daß sie nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei. Zumindest sei es also zweifelhaft, ob ein Unterhaltstitel vorgelegen habe.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist von der Klägerin angegriffen worden. Sie meint, ihr Bruder hätte als Zeuge vernommen werden müssen. Dieser hätte aussagen können, daß entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ein solcher Unterhaltstitel vorgelegen habe. Diese Rüge greift durch. Wenn auch das Berufungsgericht von sich aus nicht auf den Gedanken kommen konnte, daß der Bruder der Klägerin vielleicht eine solche Aussage machen könnte, so hätte es doch die Klägerin fragen müssen, ob nicht andere Beweismittel als die Ausfertigung dieses Titels selbst zum Nachweis dessen, daß dieses Urteil seinerzeit ergangen ist, zur Verfü-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gung ständen. Das Gericht hat die Verpflichtung, die Parteien zur Stellung sachdienlicher Anträge anzuregen (§ 106 SGG). Wenn auch die Beteiligten die Verpflichtung haben, das Gericht bei der Sachermittlung nach Kräften zu unterstützen, so kann man doch hier der Klägerin, die als einfache Frau von den rechtlichen Zusammenhängen kaum eine ausreichende Vorstellung hat, keinen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht schon dem Berufungsgericht gegenüber auf dieses Beweismittel aufmerksam gemacht hat. Denn es ist verständlich, daß sie davon ausgegangen ist, es seien keine anderweitigen Beweise möglich. Auf diese Möglichkeit aber hätte sie von dem Berufungsgericht aufmerksam gemacht werden müssen. Die Argumentation des Berufungsgerichts trifft hinsichtlich der Frage, ob ein solcher Titel vorhanden gewesen ist, auch nicht in allen Punkten zu. Das Berufungsgericht stützt sich bei seiner Annahme u.a. auf die Aussage der Klägerin vor dem Sozialamt, daß diese ihren Unterhalt selbst verdient habe. Aus dieser Erklärung kann aber nicht entnommen werden, daß die Klägerin auch bereits im Jahre 1934, d.h. zur Zeit der Scheidung - und hierauf kommt es bei dieser Argumentation des Berufungsgerichts an - erwerbstätig gewesen und ihren Unterhalt selbst verdient hat. Zumindest hätte diese Erklärung nicht in diesem Sinne ausgelegt werden können, ohne die Klägerin hiernach noch einmal ausdrücklich zu fragen.

Nun rügt die Klägerin allerdings nicht ausdrücklich, daß das Gericht sie hätte fragen müssen, ob andere Beweismittel als die Ausfertigung des Titels zur Verfügung standen, sondern nur, daß dieser Zeuge hätte vernommen werden müssen. Insofern muß aber angenommen werden, daß ihre ausdrückliche Rüge der Verletzung des § 103 SGG stillschweigend auch diese Rüge der Verletzung des § 106 SGG umfaßt.

Die somit zulässige Revision ist jedoch nicht begründet. Dem Berufungsgericht konnte nicht darin zugestimmt werden, daß die Klage fristgerecht erhoben worden sei. Der ange-



fochtene Bescheid der Klägerin ist nämlich der Klägerin durch Einschreiben zugestellt worden, wie der erkennende Senat durch Rückfrage festgestellt hat. Der eingeschriebene Brief ist am 24. November 1960 zur Post gegeben worden, wie sich aus dem Auszug aus dem Posteinlieferungsbuch ergibt. Nach § 1 VwZG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (Gesetz und VOB I 213) i.V.m. § 4 Abs. 1 VwZG vom 3. Juli 1952 (BGBl I 379) gilt dieser Bescheid als drei Tage nach der Aufgabe zur Post, d.h. also am 27. November 1960, zugestellt. Damit ist die am 30. Dezember 1960 vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des SG in Gelsenkirchen erhobene Klage verspätet. Es war allerdings zusätzlich zu prüfen, ob etwa das Schreiben der Klägerin vom 25. November 1960 an das VersorgA in Gelsenkirchen als Klageschrift angesehen werden kann. Das ist jedoch zu verneinen. Denn der Inhalt dieses Schreibens läßt auch nicht nur andeutungsweise erkennen, daß die Klägerin sich gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten wenden will. Wenn sie einen entsprechenden Willen gehabt haben sollte, hat dieser doch in diesem Schreiben keinen irgendwie erkennbaren Ausdruck gefunden. In einem solchen Falle kann ein solches Schreiben aber nicht als eine Klageschrift angesehen werden. Die Klage ist also unzulässig.

Die Revision war daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird; das Berufungsgericht hatte sie als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

